

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XXI. Aeltere Stiftungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

XX.

Die öffentliche Armenversorgung ist auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens eingeschränkt. Der besondern Wohlthätigkeit bleibt also noch ein weites Feld offen. Ein jeder kann gegen einzelne Arme sein vorzügliches Wohlwollen an den Tag legen, ihnen mehrere Bequemlichkeit und reichlicheres Auskommen verschaffen, solche Dürftige, die das niederbeugende Gefühl zu den öffentlichen Armenmitteln ihre Zuflucht zu nehmen und darum sich zu melden, zurück hält, in der Stille unterstützen, Kranke verpflegen und erquicken, der Erziehung armer Kinder sich annehmen, ihnen die Erlernung nützlicher Künste und Handwerke erleichtern, der sinkenden Nahrung seines Mitbürgers aufhelfen, und in vielen andern Fällen sich um das Wohl seines Nebenmenschen und das Vaterland verdient machen. Eine dergleichen Freygebigkeit darf jedoch den Beytrag zur Armenkasse nicht vermindern und kommt bey dessen Bestimmung nicht in Anschlag.

Besondere Wohlthaten außer den Beiträgen zur Armenkasse.

XXI.

Die zum Besten der Armuth bereits vorhandenen Stiftungen bleiben vorerst in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch unter

Ältere Stiftungen.



der Fürsorge der Special-Inspection des Orts, wo sie sich befinden. Hieher gehören das Waisenhaus, das Gasthaus, die Currende und das Marienbrod; doch wollen Wir in der Folge von Seiten der General-Inspection gutachtliche Vorschläge erwarten, ob und wie etwa diese Stiftungen zweckmäßiger eingerichtet und die damit verknüpften Einkünfte, ihrer ursprünglichen Bestimmung unbeschadet, gemeinnütziger verwendet werden könnten.

XXII.

Arbeitshaus. Insonderheit soll die General-Inspection baldthunlichst einen Plan entwerfen und einschicken, wie in der Stadt Zeven ein öffentliches Arbeitshaus zu Stande gebracht und den Local-Umständen gemäß am nützlichsten eingerichtet werden könne. Vornehmlich muß dabey die Vereinigung mehrerer Zwecke berücksichtigt werden, um so wohl fleißige Arme darin beschäftigen, als auch Müßiggänger mit Zwang und Strenge zur Arbeitsamkeit anhalten und etwa zugleich solche Wahnsinnige, welche der öffentlichen Sicherheit wegen einer Privatverwahrung nicht wohl anvertrauet werden dürfen, darin aufnehmen zu können. Hierüber und welche etwaig anderweite Bestimmung bey einem solchen Arbeitshause Statt finden mögte, hat die General-Inspection nach vorgängiger Communication mit der Inspection der Stadt und Vorstadt gutachtliche Vorschläge aufzustellen. Außer diesem Gutachten soll der Plan in sich fassen

